

Angelverein
Angelfreunde Flakensee e.V.



Stand: 11.03.2016

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

- (1) Der im Jahr 1990 gegründete Verein trägt den Namen Angelfreunde Flakensee e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 15569 Woltersdorf ,Rosenbergstrasse 40a.
- (3) Die ladungsfähige Anschrift ist die Anschrift des 1. Vorsitzenden.
- (4) Der Verein wurde am 20.06.1990 als gemeinnütziger Verein in das Vereinsregister des Kreisgerichts Fürstenwalde unter der laufenden Nummer 33 eingetragen.
- (5) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Vereinsheim, Liegenschaft, Boote etc. des Vereins werden nicht für gewerbliche Zwecke genutzt.
- (4) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen.
- (5) Die Jahreshauptversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26a EStG beschließen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Wer aus den Verein ausscheidet oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen wegen bis zur Wirksamkeit der Kündigung oder des Ausschlusses erbrachter finanzieller Leistungen wie gezahlter Beiträge, Spenden etc. oder Vergütung von Leistungen. Ausstehende Beiträge etc. sind zu entrichten
- (9) Auch bei Auflösung etc. des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege.

Angelverein

Angelfreunde Flakensee e.V.



Stand: 11.03.2016

- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere erreicht durch:
- Nr.01 Hege und Pflege sowie Erhaltung und Erhöhung der natürlichen artenreichen, insbesondere der bedrohten heimischen Fischbestände in gesunden Gewässern im Sinne einer ausgewogenen Nutzung dieser Fischbestände.
 - Nr.02 Erhaltung und Pflege der im und am Gewässer vorkommenden sonstigen insbesondere heimischen Tier- und Pflanzenarten in einer lebensfähigen und artenreichen Natur und Umwelt
 - Nr.03 Erhaltung bzw. Wiederherstellung intakter Ökosysteme
 - Nr.04 Bildung und Erziehung Jugendlicher insbesondere durch Förderung und Heranführung der Jugend an den Angelsport unter Beachtung des Umwelt- /Natur- und Tierschutzes sowie durch ein waidgerechtes Verhalten.
 - Nr.05 Vertretung der angelsportlichen Interessen seiner Mitglieder sowie Koordination und Unterstützung ihrer Aktivitäten
 - Nr.06 Vertiefung des Zusammenhalts im Verein durch stete Anerkennung der gemeinsamen satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben auf der Grundlage wechselseitiger Rücksichtnahme und gegenseitiger Achtung
 - Nr.07 Ausübung einer nachhaltigen sportlichen Angelfischerei an heimischen Gewässern im Rahmen einer der körperlichen Ertüchtigung und der Gesunderhaltung dienenden Freizeitgestaltung
 - Nr.08 Teilnahme an Angelveranstaltungen an nationalen und internationalen Gewässern im Rahmen eines nachhaltigen Angeltourismus
 - Nr.09 Förderung der Erholung und Freizeitgestaltung seiner Mitglieder und deren Familienangehörigen
 - Nr.10 Förderung und Heranführung der Jugend an den Angelsport unter Beachtung des Natur- und Tierschutz durch waidgerechtes Verhalten
 - Nr.11 Unterstützung einer wirkungsvollen Interessenvertretung der Angelfischer.
- (3) Förderung und Unterweisung der Vereinsjugend mit dem Ziel der Einbindung in das aktive Vereinsleben um insbesondere Kinder, Jugendliche und Heranwachsende an eine sinnvolle und schöpferische, den Interessen der Natur und des Umweltschutzes dienenden Freizeitbeschäftigung heranzuführen.
Der Aufbau einer Jugendgruppe wird angestrebt.

§ 4 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Vereinskonto wird in der Finanzordnung ausgewiesen.

Angelverein

Angelfreunde Flakensee e.V.



Stand: 11.03.2016

§ 5 Verbandszugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied des KAV Fürstenwalde/Land.

§ 6 Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören an:
 - Nr.01 Aktive, sog. ordentliche Mitglieder
 - Nr.02 Jugendliche Mitglieder
 - Nr.03 Kinder ab dem vollendeten 8. Lebensjahr gem. den geltenden Regelungen des Landes Brandenburg
- (2) Aktive Mitglieder üben regelmäßig den Fischfang aus oder sind aktiv im Vereinsleben tätig.
- (3) Kinder und Jugendliche, die den Fischereischein A (Sportfischerprüfung) noch nicht abgelegt haben, dürfen im Verein den Fischfang nur unter Aufsicht eines ordentlichen Mitgliedes ausüben und werden dabei in waidgerechtes Verhalten sowie die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben eingewiesen.

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und einen gültigen Jahresfischereischein besitzt. Nach Aufnahme in den Verein darf es den Jahresfischereischein bis zu 3 Jahren ruhen lassen. Die Vereinsbeiträge sind dennoch zu entrichten.
- (2) Bei besonderen persönlichen Verhältnissen kann der Vorstand aufgrund eines begründeten schriftlichen Antrags die Beitragszahlung für einen begrenzten Zeitraum mindern oder aussetzen.
- (3) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen, eigenhändig unterschriebenen Antrag an den Vorstand unter Angabe der benötigten personenbezogenen Daten. Die Empfehlung durch ein Vereinmitglied wird empfohlen.
- (4) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall des Erwerbs seiner Mitgliedschaft die Satzung und die Vereinsordnungen an.

§ 8 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Sie wird durch Eintragung in die Mitgliederliste dokumentiert.
- (2) Für Kinder und Jugendliche ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Im Übrigen gelten die Vorschriften für ordentliche Mitglieder analog.
- (3) Der Beschluss zur Aufnahme neuer Mitglieder ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Angelverein

Angelfreunde Flakensee e.V.



Stand: 11.03.2016

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder nehmen am Vereinsleben im Rahmen der Satzung, der erlassenen Ordnungen und der sonstigen Organisationsregeln teil.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben nach Maßgabe der *Nutzungs –u. Finanzordnung* das Recht, das Vereinsheim am Flakensee auch für private Veranstaltungen zu nutzen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Pflichten der Mitglieder werden insbesondere bestimmt durch den Zweck. Folglich haben Sie die Bestimmungen dieser Satzung, die erlassenen Vereinsordnungen, (z. B.: Finanzordnung, Angel- und Gewässerordnung u.s.w.) sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weisungen des Vorstandes zu erfüllen.
- (2) Dem Vorstand ist jede Änderung der Anschrift bzw. der Bankverbindung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Nachteile, die sich aus einer Unterlassung ergeben, trägt das Mitglied
- (3) Jedes Mitglied ist zur fristgerechten Erfüllung aller beschlussgemäßen finanziellen Forderungen des Vereins verpflichtet. Ist ein Mitglied durch eigenes Verschulden mehr als 3 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand, verliert es die Rechte aus seiner Mitgliedschaft bis zur Regelung seiner Verbindlichkeiten.
- (4) Es ist nur waidgerechtes Angeln gestattet. Dabei sind die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere die Schonmaße und Schonzeiten zu beachten.
- (5) Die Mitglieder des Vereins sind Eigentümer der jeweils erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen und Qualifikationen für die Ausübung des Angelsports und für deren Aktualisierung bzw. Gültigkeit selbst verantwortlich.
- (6) Jedes Mitglied hat bei der Ausübung des Fischfanges die erforderlichen Ausweise bei sich zu führen und auf Verlangen den zuständigen Organen zwecks Überprüfung auszuhändigen. Deren Anordnung ist unbedingt Folge zu leisten.
- (7) Alle Mitglieder haben ab dem 14. Lebensjahr und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres grundsätzlich an den Arbeitseinsätzen teilzunehmen. Die weiteren Mitglieder unterstützen entsprechend ihres Alters.
- (8) Die Anzahl der zu leistenden Hege/Pflegestunden je Vereinsjahr wird durch die Jahreshauptversammlung beschlossen. Die Jahreshauptversammlung kann für nicht geleistete Arbeitsstunden einen angemessenen Geldbetrag festsetzen und in der Finanzordnung ausweisen.
- (9) Die Mitglieder bzw. gesetzliche Vertreter haften gegenüber dem Verein für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

Angelverein
Angelfreunde Flakensee e.V.



Stand: 11.03.2016

§ 11 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - Nr.01 durch Tod
 - Nr.02 durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens 1 Monat erfolgen
 - Nr.03 durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses einer Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die erlassenen Ordnungen verstößt oder das aktive Wahlrecht verliert.
- (2) Gegen die Grundsätze und die Ordnung verstößt insbesondere, wer das Vermögen des Vereins schädigt.
- (3) Einem formal ausgeschlossenen Mitglied steht das Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich an den Vorstand zu richten und zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit.
- (4) Ein ausgeschlossenes Mitglied oder zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht wiederholt werden.

§ 12 Organe und Öffentlichkeit

- (1) Organe des Vereins Angelfreunde Flakensee sind:
 - Nr.01 die Mitgliederversammlung
 - Nr.02 der Vorstand.
 - Nr.03 die Revisionskommission
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich und kann die Öffentlichkeit ausschließen
- (3) Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich und kann Gäste einladen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins Angelfreunde Flakensee.
- (2) Alle ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (3) Ein Mitglied ist **n i c h t** stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. (§ 34 BGB)
- (4) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ergehen mit einfacher Mehrheit, es sei denn, es wird ausdrücklich ein anderes Mehrheitsverhältnis festgelegt. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss abgelehnt.

Angelverein

Angelfreunde Flakensee e.V.



Stand: 11.03.2016

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden zweimal im Kalenderjahr einberufen. Jede erste ordentliche Mitgliederversammlung im Kalenderjahr gilt als Jahreshauptversammlung.
- (6) In der Jahreshauptversammlung legt der Vorstand die Jahresrechnungslegung vor.
- (7) Die Revisionskommission erstattet ihren Bericht und beantragt die Entlastung des gesamten Vorstandes.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - Nr.01 auf Beschluss des Vorstandes,
 - Nr.02 auf Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - Nr.03 auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins Angelfreunde Flakensee unter Angabe des Zwecks und der Gründe.
- (9) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist spätestens zwei Wochen vor dem Termin an alle Mitglieder zu versenden. Der Versand erfolgt per Post an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse.
- (10) Der Vorstand fügt der Einladung eine Tagesordnung bei.
- (11) Für die Jahreshauptversammlung schlägt er eine Tagungsleitung vor.
- (12) Die Tagesordnung und Tagungsleitung müssen durch die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (13) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Eventualversammlung der Mitglieder mit einer Frist von mindestens 30 Minuten einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 14 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Sie beschließt über:
 - Nr.01 alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins
 - Nr.02 den jährlichen Finanzplan,
 - Nr.03 Entgegennahme der Jahresrechnungslegung und Entlastung des Vorstandes,
 - Nr.04 die Festsetzung von Vereinsbeiträgen und Gebühren,
 - Nr.05 Wahl des Vorstandes
 - Nr.06 Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstandes
 - Nr.07 Ausschluss von Mitgliedern sowie im Widerspruchsverfahren mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Rahmen eines ordentlichen Tagesordnungspunktes
 - Nr.08 Bestellung der Revisionskommission, die nicht dem Vorstand angehören darf

Angelverein

Angelfreunde Flakensee e.V.



Stand: 11.03.2016

- Nr.09 Vereinsordnungen
- Nr.10 Änderung der Satzung.

- (2) Aussagen zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und zur Weitergabe von Informationen aus Jahreshaupt- oder sonstigen Mitgliederversammlungen an Dritte sind dem Vorstand vorbehalten.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das höchste Beschluss fassende Organ des Angelvereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er führt die laufenden Geschäfte, trifft alle erforderlichen Maßnahmen und ist an die Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
 - Nr.01 1.Vorsitzender
 - Nr.02 2.Vorsitzender
 - Nr.03 Kassenwart
- (3) Die Vorsitzenden können ein weiteres Amt in Personalunion wahrnehmen.
- (4) Der Vorstand wird um folgende Beisitzer ergänzt:
 - Nr.01 Schriftführer
 - Nr.02 Sportwart
 - Nr.03 Gewässer-, Boots- und Geländewart.
- (5) Soweit weitere Funktionen benötigt werden, sind diese vom Vorstand zu benennen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist der Vorstand ohne die Beisitzer.
- (7) Der 1. Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Kassenwart sind Vorstand im Sinne des BGB.
- (8) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (9) § 181 BGB ist ausgeschlossen.
- (10) Im Vorstand sind die Vorstandsmitglieder und Beisitzer stimmberechtigt.
- (11) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (12) Der Vorstand beschließt mehrheitlich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (13) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder (einschl. Beisitzer) des Vorstandes anwesend sind. In dringenden Fällen sind Beschlüsse nach Absprache auch per E-Mail oder Fax möglich. Diese Beschlüsse sind auf der nachfolgenden Sitzung des Vorstandes zu bestätigen.

Angelverein

Angelfreunde Flakensee e.V.



Stand: 11.03.2016

- (14) Bei längerer Abwesenheit sind für personenbezogene Aufgaben Abwesenheitsvertreter aus dem Vorstand zu bestimmen.

§ 16 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre.
- (2) Bewerbungsfähig ist jedes ordentliche Mitglied des Vereins.
- (3) Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung in geheimer schriftlicher Abstimmung mit einfacher Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit zwischen mehreren Bewerbern findet zunächst eine Stichwahl statt, anschließend entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf derselben Jahreshauptversammlung gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Neuwahl in der nächsten turnusmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung oder auf Antrag in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, dass sie mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden ein neues Vorstandsmitglied wählt. Der Antrag muss Teil der Tagesordnung und fristgerecht mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein.
- (7) Auf Wahlen und Anträge zu Abwahlen bzw. zu Rücktrittsaufforderungen muss bereits in der Einladung gesondert hingewiesen werden. Ausnahmen sind nicht zulässig

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt den Angelverein Angelfreunde Flakensee nach außen. Schriftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des Vorsitzenden und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Vorschriften anderen Organen vorbehalten ist.
- (3) Dem 1. Vorsitzenden obliegt hauptsächlich die Leitung des Vereins. Er leitet die Versammlungen und überwacht die Ausführung und Einhaltung der gefassten Beschlüsse. Bei wichtigen Angelegenheiten kann er Mitglieder des Vereins zur Beratung heranziehen.
- (4) Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden in seinen Obliegenheiten. Im Verhinderungsfalle übernimmt er dessen volle Amtspflichten.
- (5) Der Kassenwart ist verpflichtet die Kasse in kaufmännischer Weise zu führen, die Gelder des Vereins zu verwalten und über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

Angelverein

Angelfreunde Flakensee e.V.



Stand: 11.03.2016

- (6) Der Schriftführer fertigt die zur Erledigung der Vereinsbeschlüsse erforderlichen Schriftstücke und erstellt über die Sitzungen der Vereinsorgane Niederschriften.
- (7) Der Sportwart organisiert und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung von Hegefischen etc.
- (8) Der Gewässer-, Boots- und Geländewart ist für die Überwachung der Ordnung und Sauberkeit des Vereinsgrundstückes sowie für die Boots- und Gewässerpflege zuständig.
- (9) Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - Nr.01 Organisation der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlungen
 - Nr.02 Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - Nr.03 Vorschlag des jährlichen Finanzplanes
 - Nr.04 Führung der Kasse / Konto
 - Nr.05 Aufnahme von Anregungen der Mitglieder
 - Nr.06 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- (10) Der Vorstand tagt regelmäßig monatlich und legt den Jahressitzungsplan fest, der gleichzeitig als formelle Einladung gilt. Die Erstellung der formellen Tagesordnung und des Protokolls obliegt dem Schriftführer.
- (11) Der Vorstand kann einzelne, nicht personengebundene Aufgaben auf Mitglieder außerhalb des Vorstandes übertragen.

§ 18 Die Revisionskommission

- (1) Auf der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Vertreter als Revisionskommission gewählt. Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden.
- (2) Die Wahl der Revisionskommission erfolgt jeweils für zwei Jahre, wobei in jedem Jahr ein Prüfer ausscheidet und dafür ein neuer Kassenprüfer von der Versammlung bestimmt wird. Scheiden zwei Kassenprüfer aus, so findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl statt.
- (3) Die Revisionskommission nimmt vor jeder Jahreshauptversammlung eine Kassenprüfung vor und verfasst einen schriftlichen Bericht zur Vorlage in der Jahreshauptversammlung.
- (4) Über deren Ergebnis der Kassenprüfung berichten sie in der Jahreshauptversammlung zur Entlastung von Kassenwart und Vorstand.
- (5) Der 1. Vorsitzende ist jederzeit berechtigt, mit der Revisionskommission eine Kassenprüfung vorzunehmen.

Angelverein

Angelfreunde Flakensee e.V.



Stand: 11.03.2016

§ 19 Bekanntmachungen und Niederschriften

- (1) Über jede Vorstandssitzung, Mitgliederversammlung etc. ist eine Niederschrift mit folgendem Inhalt zu fertigen:
 - Nr.01 Ort und Zeit der Versammlung,
 - Nr.02 Form der Einladung,
 - Nr.03 Namen bzw. Anzahl der Teilnehmer (Anwesenheitsliste),
 - Nr.04 Tagesordnung,
 - Nr.05 Ergebnis der Abstimmung (Beschlüsse),
 - Nr.06 Sonstiges (soweit erforderlich).
- (2) Bei Wahlen ist der Gang des Abstimmungsverfahrens wiederzugeben, insbesondere Angaben zu
 - Nr.01 fristgemäßer Einladung,
 - Nr.02 Zahl der stimmberechtigten Mitglieder,
 - Nr.03 Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - Nr.04 Namen der vorgeschlagenen Bewerber sowie
 - Nr.05 die einzelnen Ergebnisse der Wahlen.
- (3) Die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu fertigen und vom Leiter der Versammlung und Schriftführer zu unterschreiben.
- (4) Die Niederschrift ist unverzüglich dem Vorstand vorzulegen und zu genehmigen. Allen ordentlichen Mitgliedern ist auf Antrag Einsicht zu gewähren.
- (5) Niederschriften sind zu archivieren.

§ 20 Beiträge und Gebühren

- (1) Die Vereinsbeiträge und Gebühren werden auf die persönliche Mitgliedschaft wie auch auf die Nutzung vereinseigener Räume und Gerätschaften erhoben und mit der Finanzordnung durch die Jahreshauptversammlung beschlossen.
- (2) Der Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 30. April des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung auf das Vereinskonto fällig. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto des Vereins maßgeblich.
- (3) Eine monatliche Beitragsüberweisung ist auf schriftlichen Antrag ebenfalls möglich.
- (4) Die Aufnahmegebühr ist zusammen mit dem monatlich-anteiligen Jahresbeitrag innerhalb von 4 Wochen auf das Vereinskonto einzuzahlen.

§ 21 Spenden

- (1) Der Verein ist berechtigt, ungebundene Spenden entgegen zu nehmen.

Angelverein
Angelfreunde Flakensee e.V.



Stand: 11.03.2016

- (2) Zweckgebundene Spenden sind ausschließlich zur Förderung der Vereinszwecke zulässig.

§ 22 Verwendung der Finanzen

- (1) Die Verwendung der Finanzen erfolgt ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke.
- (2) Zweckgebundene Spenden sind gesondert zu buchen und nur zweckgebunden zu verwenden.

§ 23 Haftung

- (1) Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen des Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde nur für von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit im Rahmen der §§ 31, 31a und 31b des BGB.
- (2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern und Gästen nicht für die aus dem Angelbetrieb, bei Vereinsveranstaltungen oder bei der Nutzung von Angelgewässer, Grundstücken, Einrichtungen oder Materialien des Vereins entstehenden Schäden oder Verluste, soweit diese Risiken nicht durch Versicherungsverträge gedeckt sind.
- (3) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für eingebrachte private Gegenstände, Boote etc.
- (4) Der Verein haftet insbesondere nicht für Geldbeträge oder private Gegenstände, die insbesondere während des Angelbetriebes oder bei Veranstaltungen abhanden kommen oder beschädigt werden.
- (5) Der Verein haftet bei Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen nicht gegenüber Mitgliedern, Nutzern oder Gästen.

§ 24 Änderung/Aufhebung der Vereinsordnungen

- (1) Vereinsordnungen können auf Mitgliederversammlungen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Geänderte Vereinsordnungen sind allen Mitgliedern durch Aushang bekannt zu geben.
- (2) Vereinsordnungen können durch die Jahreshauptversammlung aufgehoben werden.

§ 25 Satzungsänderungen und Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung kann mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen einer Jahreshauptversammlung, zu der mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen wurde, geändert werden.
- (2) Eine Aufhebung der Satzung ist nur durch Beschluss einer neuen Satzung mit 2/3 Mehrheit möglich. Entsprechend begründete schriftliche Anträge müssen mindestens drei Monate vor der betreffenden Versammlung beim Vorstand eingereicht und von diesem fristgerecht mit der Einladung verschickt werden.
- (3) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verabschiedung in Kraft.

Angelverein Angelfreunde Flakensee e.V.



Stand: 11.03.2016

- (4) Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Satzungen aufgehoben.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied erhält ein Exemplar dieser Satzung in der beschlossenen Form per e-mail. Sie wird im Vereinsheim ausgelegt und kann auch beim Vorstand angefordert oder eingesehen werden.

§ 26 Auflösung des Vereins Angelfreunde Flakensee

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (3) Die Abstimmung über die Auflösung des Vereins ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins Angelfreunde Flakensee oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Woltersdorf, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 27 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung mit Rechtsfehlern behaftet sein, so ist sie durch eine rechtsfehlerfreie Formulierung, die der bestehenden inhaltlich am nächsten kommt, zu ersetzen.
- (2) Der fehlerfreie Teil der Satzung gilt weiter.

§ 28 Beschlussfassung

- (1) Diese Satzung wurde in der ordentlichen Jahreshauptversammlung des Angelsportvereins Angelfreunde Flakensee am 11.03.2016 einstimmig angenommen.

15569 Woltersdorf, den2016

Vorstand:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Beisitzer:

Schriftführer

Sportwart

Gewässer-, Boots- und Geländewart